

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde Langerringen erläßt aufgrund der Art. 23 - 28 der Gemeindeordnung (GO) -FNBayRS 2020-1-1-I- in der derzeit gültigen Fassung eine Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren:

§ 1

In § 2 wird ein Absatz 4 mit folgendem Text hinzugefügt:

Wird die Feuerwehr im Rahmen einer freiwilligen Hilfeleistung eingesetzt, so beschränkt sich die Haftung bei diesen Leistungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 2

Inkrafttreten

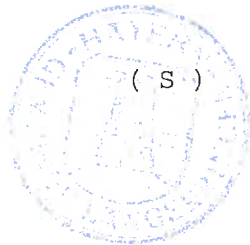
Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Langerringen

Langerringen, den 23. März 2000



Urban
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 38 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Langerringen vom 01. Mai 1996 zur Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen)

Diese Satzung wurde am **23. März 2000** durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen ausgefertigt.

Sie wurde am **27. März 2000** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Schwabmünchner Allgemeine vom **25. März 2000** sowie durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **24. März 2000** angeheftet und am **10. April 2000** wieder abgenommen.

Langerringen, 10. April 2000



Urban
1. Bürgermeister

